



**POLIZEI**  
Hamburg

Polizeipräsidium, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

**Bezirksversammlung Hamburg-Mitte**  
**Geschäftsstelle der Bezirksversammlung**

**Verkehrsdirektion**  
**VD 51**

Bruno-Georges-Platz 1  
22297 Hamburg  
Telefon 040 4286- 55433  
Telefax 040 4286- 55419  
E-Mail: vd51@polizei.hamburg.de  
Sachbearbeiter: Britta Ritzmann  
Aktenzeichen: 28200

**Datum 02.09.2021**

**„Private Parkplatzausfahrt Georg-Wilhelm-Straße., 248 / 250“, Drs. 22-2062.1 der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte**

Die zentrale Straßenverkehrsbehörde Verkehrsdirektion (VD) 5 nimmt im Einvernehmen mit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des Polizeikommissariats (PK) 44 wie folgt Stellung:

Bei der Georg-Wilhelm-Straße handelt es sich um eine Bezirksstraße mit gesamtstädtischer Bedeutung. Sie führt durch ein Mischgebiet, in dem auch Gewerbetreibende ansässig sind. Diese Firmen sind auf die Schwerlastverkehre angewiesen. Die Straße selbst ist für Fahrzeuge aller Art gewidmet. Das LKW Verkehrsaufkommen wurde durch die im Jahr 2013 durchgeführte Änderung der Verkehrsführung und Umbau des Knotens am südlichen Ende (Pollhornweg, abknickende Vorfahrt und Einrichtung einer Lichtsignalanlage (LSA)) deutlich reduziert.

Die Georg-Wilhelm-Straße wird zwischen der Mengestraße und dem Pollhornweg im Jahr 2022 neu gestaltet und ausgebaut. Unter anderem wird ein Radfahrstreifen installiert.

Ein Ortstermin des PK 44 ergab, dass die Grundstückszufahrt Georg-Wilhelm-Straße 248/250 ausreichend übersichtlich gestaltet ist. Sowohl in nördliche, als auch in südliche Richtung verhindern bauliche Maßnahmen das Parken, so dass keine Sichtbehinderung für Fahrzeuge, die aus der Ausfahrt Georg-Wilhelm-Straße 248/250 in den Fließverkehr einfahren wollen, festgestellt werden konnte.

Verkehrsspiegel sind keine regulären Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gemäß §§ 39 und 43 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und somit straßenverkehrsbehördlich nicht anordnungsfähig. Der Einsatz und Betrieb dieser Spiegel obläge dem Straßenbaulastträger, der eine regelmäßige Wartung, Kontrolle und Reinigung der Spiegel gewährleisten müsste und ggf. im Schadensfall für etwaige „Mängel“ eines Spiegels haftet.

Die Polizei sieht das Aufstellen von Verkehrsspiegeln aus nachfolgenden Gründen kritisch:

- Die Spiegel bieten aufgrund ihrer Wölbung lediglich verzerrte Darstellungen und können zu Fehleinschätzungen der Verkehrssituation in Bezug auf Entfernung oder Geschwindigkeit der am Verkehr teilnehmenden Personen führen.
- Unterscheidungen zwischen fahrenden und haltenden Fahrzeugen sind erst nach längeren Beobachtungszeiten möglich, zusätzlich kommt es zu Problemen bei der richtigen Einschätzung von Fahrgeschwindigkeiten (insbesondere bei Dunkelheit).
- Bei Sonneneinstrahlung können die am Verkehr Teilnehmenden geblendet werden.
- Klimatische Einflüsse wie Regen, Kondenswasser, Schnee, Eis und so weiter sind über große Teile des Jahres zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten für die Funktion der Spiegel nachteilig oder machen sie ganz unwirksam.
- Angelaufene, verschmutzte oder altersbedingt erblindete Spiegel führen zu Fehleinschätzungen der am Verkehr Teilnehmenden.
- Zweiräder, insbesondere Radfahrende, können aufgrund ihrer sehr schmalen Silhouette leicht übersehen werden.

Darüber hinaus könnte das Vorhandensein eines Spiegels bei am Verkehr Teilnehmenden zu einer „trägerischen“ Sicherheitsvermutung führen. Abbiegende Fahrzeugführende könnten sich auf das Spiegelbild verlassen und sich über die eigenverantwortlich zu beachtenden Verhaltensregeln der §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 5 und 10 StVO hinwegsetzen. Fahrzeugführende werden durch den Einsatz von Verkehrsspiegeln von der Beachtung dieser Verhaltensregeln aber tatsächlich nicht entbunden. Fahrradfahrende bzw. Führende eines Elektrokleinfahrzeuges könnten allein durch das Vorhandensein eines Spiegels irrig annehmen, von anderen am Verkehr Teilnehmenden wahrgenommen zu werden und somit eine real vorhandene Gefahrensituation unterschätzen

Das PK 44 wird die Verkehrsverhältnisse im Rahmen der personellen Möglichkeiten vor Ort weiter beobachten, begleiten und die zur Verkehrssicherheit erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Ritzmann

(im Original unterzeichnet)